Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Vorschlag Meinungsfreiheit

Univ.Prof. Dr. Funk

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige	Konventsentwurf
			Rechtsgrundlagen	(erster Entwurf)
Art 10	Art 13	Art 11	Art I BVG Rundfunk	Art x: Freiheit der
(1) Jedermann hat Anspruch auf	(1) Jedermann hat das Recht,	Jeder Mensch hat das Recht auf	(1) Rundfunk ist die für die	Meinungsäußerung
		freie Meinungsäußerung. Dieses		(1) Jede Person hat Anspruch auf
Recht schließt die Freiheit der	oder durch bildliche	Recht schließt die Meinungsfreiheit	Verbreitung von Darbietungen	freie Meinungsäußerung. Dieses
Meinung und die Freiheit zum	Darstellung seine Meinung	und die Freiheit ein, Informationen	aller Art in Wort, Ton und Bild	Recht schließt die Freiheit der
Empfang und zur Mitteilung von	innerhalb der gesetzlichen	und Ideen ohne behördliche	unter Benützung elektrischer	Meinung und die Freiheit zum
Nachrichten oder Ideen ohne	Schranken freu zu äußern.	Eingriffe und ohne Rücksicht auf	Schwingungen ohne	Empfang und zur Mitteilung von
Eingriffe öffentlicher Behörden	(2) Die Presse darf weder	Staatsgrenzen zu empfangen und	Verbindungsleitung bzw. längs	Nachrichten oder Ideen ohne
und ohne Rücksicht auf	unter Censur gestellt, noch	weiterzugeben.	oder mittels eines Leiters sowie	Eingriffe öffentlicher Behörden und
Landesgrenzen ein. Dieser	durch das Concessions-System		der Betrieb von technischen	ohne Rücksicht auf Landesgrenzen
Artikel schließt nicht aus, daß	beschränkt werden.	Die Freiheit der Medien und ihre	Einrichtungen, die diesem	ein. Dieser Artikel schließt nicht aus,
die Staaten Rundfunk-,	Administrative Postverbote	Pluralität werden geachtet.	Zweck dienen.	daß die Staaten Rundfunk-,
Lichtspiel- oder	finden auf inländische		(2) Die näheren Bestimmungen	Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen
Fernsehunternehmen einem	Druckschriften keine	Art 13	für den Rundfunk und seine	einem Genehmigungsverfahren
Genehmigungsverfahren	Anwendung.	Kunst und Forschung sind frei. Die		unterwerfen.
unterwerfen.		akademische Freiheit wird geachtet.	bundesgesetzlich festzulegen.	(2) Da die Ausübung dieser
(2) Da die Ausübung dieser	Art 17		Ein solches Bundesgesetz hat	Freiheiten Pflichten und
	Die Wissenschaft und ihre			Verantwortung mit sich bringt, kann
Verantwortung mit sich bringt,			enthalten, die die Objektivität	
kann sie bestimmten, vom	_			vorgesehenen Formvorschriften,
	gründen und an solchen		Berichterstattung, die	Bedingungen, Einschränkungen oder
Formvorschriften, Bedingungen,				Strafdrohungen unterworfen werden,
Einschränkungen oder			Meinungsvielfalt, die	wie sie in einer demokratischen
Strafdrohungen unterworfen			Ausgewogenheit der	Gesellschaft im Interesse der
werden, wie sie in einer	C			nationalen Sicherheit, der territorialen
demokratischen Gesellschaft im			0.0	Unversehrtheit oder der öffentlichen
	häusliche Unterricht unterliegt			Sicherheit, der Aufrechterhaltung der
	keiner solchen Beschränkung.		Besorgung der im Abs. 1	_
	Für den Religionsunterricht in		genannten Aufgaben betraut	<u> </u>
öffentlichen Sicherheit, der			sind, gewährleisten.	der Gesundheit und der Moral, des
Aufrechterhaltung der Ordnung				Schutzes des guten Rufes oder der
und der Verbrechensverhütung,			eine öffentliche Aufgabe.	Rechte anderer unentbehrlich sind,
des Schutzes der Gesundheit und			§ 2 Abs 2 UOG	um die Verbreitung von vertraulichen
der Moral, des Schutzes des	rücksichtlich des gesamten		Die Universitäten sind im	Nachrichten zu verhindern oder das

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Vorschlag Meinungsfreiheit

Univ.Prof. Dr. Funk

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige	Konventsentwurf
	5133 1007	Granareente Charta	\mathbf{c}	(erster Entwurf)
			Rechtsgrundlagen	(erster Entwurt)
	I			
guten Rufes oder der Rechte			Rahmen der Gesetze und	1
anderer unentbehrlich sind, um			Verordnungen sowie nach	Rechtsprechung zu gewährleisten.
	der obersten Leitung und		Maßgabe der	A
vertraulichen Nachrichten zu	Aufsicht zu.		Budgetzuweisungen gemäß §	
verhindern oder das Ansehen	A 4 17 -		17 Abs. 4 zur weisungsfreien	* /
	Art 17a Das künstlerische Schaffen,		(autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.	Allgemeinheit bestimmte Verbreitung
Rechtsprechung zu gewährleisten.	die Vermittlung von Kunst		Angelegenheiten berugt.	von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung
gewannersten.	sowie deren Lehre sind frei.		§ 2 Abs 2 KUOG	elektrischer Schwingungen ohne
•	sowie defen Lenie sind nei.		Die Universitäten der Künste	
			sind im Rahmen der Gesetze	
			und Verordnungen sowie nach	
			Maßgabe der	
			Budgetzuweisungen gemäß §	dienen.
			18 Abs. 4 zur weisungsfreien	
			(autonomen) Besorgung ihrer	
			Angelegenheiten befugt.	sind bundesgesetzlich festzulegen.
				Ein solches Bundesgesetz hat
				insbesondere Bestimmungen zu
				enthalten, die die Objektivität und
				Unparteilichkeit der
				Berichterstattung, die
				Berücksichtigung der
				Meinungsvielfalt, die
				Ausgewogenheit der Programme
				sowie die Unabhängigkeit der
				Personen und Organe, die mit der
				Besorgung der im Abs. 1 genannten
				Aufgaben betraut sind, gewährleisten.
				(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine
				öffentliche Aufgabe.

Anlage 1 zum Protokoll der 5. Sitzung des Ausschusses 4

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Vorschlag Meinungsfreiheit

Univ.Prof. Dr. Funk

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige Rechtsgrundlagen	Konventsentwurf (erster Entwurf)
				Art z: Wissenschaftsfreiheit Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle Staatsbürgerinnen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. Art w: Kunstfreiheit Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei. Art v: Autonomie der Universitäten Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.